

denkbar, daß der Auftraggeber nach dem Handelsschutzgesetz, ein anderer Beteiligter entweder als Mitäter oder Gehilfe an dem Verbrechen gegen das Handelsschutzgesetz oder aber als Täter nach der Anordnung über die Warenbegleitscheinplicht bzw. nach § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung zu bestrafen ist.

Verschiebt z. B. ein Betriebsinhaber Maschinen nach West-Berlin, so wird die Beurteilung des an dem Transport beteiligten Kraftfahrers etwa davon abhängen, ob er den Inhalt der transportierten Kisten kannte, am Gewinn erheblich oder nur in geringem Umfang beteiligt war oder werden sollte, ob er die feindliche Einstellung seines Arbeitgebers gegen unsere Entwicklung teilte oder nur aus einem Abhängigkeitsverhältnis heraus gehandelt hat.

## II

Die Fehler in der Rechtsprechung zum Handelsschutzgesetz sind insbesondere auf eine formale Anwendung seines § 2 Abs. 2 zurückzuführen.

1. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist zu beachten, daß die erhöhte Strafandrohung von mindestens 5 Jahren Zuchthaus und Vermögensentziehung sich nur gegen besonders schwere Fälle richtet, wie dies im § 2 Abs. 2 Satz 1 klar zum Ausdruck kommt. Es ist daher zu beachten, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 nur Beispiele aufzählen, die wegen der objektiven Umstände der Tat in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen werden.

Trotz Vorliegens der objektiven Merkmale des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 kann jedoch diese erhöhte Strafandrohung nur zur Anwendung kommen, wenn nach den gesamten Umständen der Tat eine besonders schwere Störung des innerdeutschen Handels vorliegt. Daraus folgt, daß stets zunächst geprüft werden muß, ob die zu beurteilende Handlung unter Beachtung der in Abschnitt I dargelegten Gesichtspunkte überhaupt ein Angriff auf den innerdeutschen Handel ist. Diese Auffassung liegt auch dem Urteil des Obersten Gerichts vom 10. Juli 1952 — 2 Zst 39/52 — (vgl. NJ 1952 S. 375) zugrunde, wonach die Verurteilung nach § 2 Abs. 2 HSChG voraussetzt, daß die sachliche Bedeutung der Tat die Anwendung des Handelsschutzgesetzes rechtfertigt.

2. Von besonderer Bedeutung für die Praxis sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 HSChG.

a) Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit haben sich besonders ergeben, weil nicht erkannt worden ist, daß die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aus den für die Anwendung des Handelsschutzgesetzes maßgebenden Gesichtspunkten gewonnen werden müssen; sie dürfen nicht in Anlehnung an Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die ebenfalls den Begriff „gewerbsmäßig“ enthalten, entwickelt werden.

Verstöße gegen das Handelsschutzgesetz können in verschiedenen Formen gewerbsmäßig begangen werden. Z. B.: Der Täter verbringt, um einen besonders hohen Gewinn zu erzielen, durch mehrere aufeinanderfolgende Transporte insgesamt eine so große Menge von Waren, daß ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, oder er bezweckt durch das Unternehmen eines einmaligen Transportes, einen derartig hohen Gewinn zu erzielen, daß der Umfang dieses Angriffs in seiner den innerdeutschen Handel zersetzenden Wirkung dem ersten Fall gleichkommt. (Vgl. OStG, Urt. vom 7. Februar 1952 — 2 Zst 80/51 —, OStG Bd. 2 S. 303 ff.) Wie bei den in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 HSChG aufgezählten Merkmalen für besonders schwere Angriffe kommt es auch für das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ auf Feststellungen an, die im wesentlichen auf der objektiven Seite des Verbrechens liegen. Es ist nämlich die Feststellung erforderlich, daß ein erheblicher Gewinn aus der zur Aburteilung stehenden gesetzwidrigen Warenverbringung gezogen worden ist oder daß seine Erzielung möglich war. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dieser Gewinn neben dem sonstigen Einkommen des Täters für die Bestreitung seines Lebensunterhalts ins Gewicht fällt, sondern nur auf seine tatsächliche Höhe.

Die nach diesen objektiven Maßstäben gefundene besondere Gesellschaftsgefährlichkeit des gewerbsmäßigen Handelns muß auch bei der Beurteilung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens ihre Bestätigung finden.

Von besonderer Bedeutung ist dies in den Fällen, in denen mehrere am Unternehmen eines gewerbsmäßigen gesetzwidrigen Transportes beteiligt sind. Es ist durchaus möglich, daß — wie unter I, 4 dieser Richtlinie ausgeführt — nur bei einem der Täter die Voraussetzungen einer Verurteilung nach dem Handelsschutzgesetz gegeben sind; aber auch wenn diese Voraussetzungen bei allen Angeklagten vorliegen, muß geprüft werden, ob alle wegen gewerbsmäßigen Begehens nach § 2 Abs. 2 HSChG strafbar sind.

b) Einer besonderen Klärung bedarf auch die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSChG, der den unerlaubten Transport von Geld, Wertpapieren, Edelsteinen, Kunstgegenständen und anderen Wertsachen als Beispiel eines besonders schweren Falles anführt. Auch hier kann die Tatsache allein, daß sich der Transport auf Gegenstände bezieht, die in Ziff. 7 oder in der Anlage 1 zu § 3 der dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1087) zum Handelsschutzgesetz aufgeführt sind, die Anwendung des § 2 Abs. 2 HSChG nicht rechtfertigen. So ist es z. B. ausgeschlossen, daß das Verbringen eines Schmuckstückes von geringem Wert, von Schnittholz oder Stickstoffdüngemitteln in geringer Menge zur Verurteilung nach dieser Bestimmung führen kann. Es muß sich vielmehr bei jeder Kategorie, die in der genannten Anlage aufgeführt ist, um einen erheblichen Wert handeln, wie dies für Maschinen ausdrücklich gesagt ist. So hat das Oberste Gericht in der Strafsache gegen Thiele und drei andere (3 Ust II 87/53) — Urteil vom 14. April 1953 — die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSChG bejaht, da die Angeklagten mehrere schreibende Rechenmaschinen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach West-Berlin verschoben haben und derartige Rechenmaschinen hochwertige Maschinen sind. Insbesondere muß es sich auch beim Verbringen von Geld um hohe Beträge handeln, wenn ein Geldtransport im Sinne dieser Bestimmung angenommen werden soll. Fälschlich haben die Gerichte die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSChG auch dann angewendet, wenn der Täter auf der Fahrt nach West-Berlin einige hundert Mark mit sich geführt hat. In diesen Fällen muß vielmehr eine Verurteilung gemäß § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 (ZVOBl. 1949 S. 211) in Verbindung mit § 9 WStVO erfolgen. Nachdem West-Berlin in das Währungsgebiet der ehemaligen westlichen Besatzungszonen tatsächlich einbezogen worden ist, muß diese Anordnung auch auf die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus und nach West-Berlin angewendet werden.

## III

Um in Zukunft die richtige Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten, wird daher gemäß § 58 GVG die folgende

### Richtlinie

erlassen:

1. Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ist nur dann anzuwenden, wenn die Handlung ihrem Wesen nach einen Angriff auf den innerdeutschen Handel darstellt und nicht nur die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes formal verwirklicht. Ob ein Verbrechen gegen das Handelsschutzgesetz vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind vor allem der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.
2. Stellt eine gesetzwidrige Warenbewegung keinen Angriff gegen den innerdeutschen Handel dar, so kommen gegebenenfalls die dem Schutze der Landwirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Strafbestimmungen des § 1 der WStVO, die dem Schutz des Warenverkehrs dienende Anordnung über die Warenbegleitscheinplicht sowie die dem Schutze der Währung dienenden Strafbestimmungen des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs oder der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln zur Anwendung.